



BWGV-Ligastatut

Inhaltsangabe

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich und Spielklassen
3. Spielsaison
4. Teilnahmeberechtigung der BWGV-Mitglieder
5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften
6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder, Heimatclubwechsel
7. Ersatzspielerregelung
8. Mannschaftsgröße, Altersklassen, Kapitän
9. Ligen-, Ligagruppen-, Regionen- und Finaleinteilung
10. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Qualifikation
11. Ausscheiden, Ausschluss, Teilnahme- und Aufstiegsverzicht, Disqualifikation und Nachfolgeregelung
12. Platzierungen
13. Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spieltags, Nichtantreten
14. Doping
15. Entscheidungen, Anträge, Einspruchsfristen
16. Austragungsorte, Platzpflege, Hausrecht
17. Spieltermine, Spielorte und Spielleitung
18. Unsportliches Verhalten
19. Werbung
20. Entscheidungen des BWGV-Sportrates, BWGV-Schiedsgerichtsordnung

1. Allgemeines

1. Die im Rahmen des Mannschaftswettbewerbssystems des DGV-Wettspielsystems geschaffenen 1. und 2. Bundesligen der DGL Damen, Herren und AK 50 Herren, die Bundesfinals der DMM AK 14/16/18 Mädchen/Jungen, der AK 30 Damen/Herren und der AK 65 Herren sowie die Qualifikation DMM AK50 Damen sind Einrichtungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV).
2. Die Regionalligen, Oberligen und Landesligen der Damen, Herren und AK 50 Herren sind gemeinsame Einrichtungen des DGV und des BWGV. Die Regionalfinals der DMM AK 14/16/18 Mädchen und Jungen sowie die LGV-Gruppenligen der Damen/Herren und AK 50 Herren sind Einrichtungen des BWGV.
3. Die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftswettspielen dieser Ligen, Gruppen und Finals Beteiligten (BWGV-Mitglieder, Mannschaften, Spieler) ergeben sich aus der BWGV-Satzung, den BWGV-Verbandsordnungen, den BWGV-Wettbewerbsspielbedingungen, den einzelnen Wettspielausschreibungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses Ligastatuts.
4. Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschl. Amateurstatut) des DGV. Die Wettspiele werden nach dem EGA-Vorgabensystem ausgerichtet.
5. Die sportliche Abwicklung der einzelnen Wettspiele, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage werden ergänzend in Wettspielausschreibungen geregelt. Wettspielausschreibungen erstellt der BWGV-Sportrat. Ihm obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Ausschreibungsbedingungen (einschließlich der LGV-Gruppenligen der DMM und DGL) allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall.
6. Für alle Mannschaftsmeisterschaften regeln die Wettspielausschreibungen die Ermittlung der Ergebnisse und die Vergabe der für die Rangfolge der Mannschaften (Platzierung) maßgebenden Punkte und ein Verfahren bei Gleichstand.
7. Zur Vereinfachung wird in diesem Ligastatut, in den Wettspielausschreibungen und den Meldeformularen die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen, die Bezeichnung „Kapitän“ stellvertretend für Kapitän und Kapitänin verwendet.

2. Geltungsbereich und Spielklassen

1. Das BWGV-Ligastatut gilt für:

1. die BWGV-Liga der AK 30 Damen,
2. die BWGV-Liga der AK 30 Herren,
3. die BWGV-Liga der AK 50 Damen,
4. die BWGV-Liga der AK 50 Herren,
5. die BWGV-Liga der AK 65 Damen,
6. die BWGV-Liga der AK 65 Herren,
7. die Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften der Damen,
8. die Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften der Herren,
9. den Baden-Württembergischen Jugendmannschaftspokal,
10. die DGL LGV-Gruppenliga der Damen,
11. die DGL LGV-Gruppenliga der Herren
12. die DMM AK 50 Herren LGV-Gruppenliga
13. die DMM der Mädchen AK 14/16/18 Regionalfinals
14. die DMM der Jungen AK 14/16/18 Regionalfinals

2. Das DGV-Ligastatut hingegen gilt für:

1. DGL der Herren von der Landesliga bis zur 1. Bundesliga
2. DGL der Damen von der Oberliga bis zur 1. Bundesliga
3. DMM AK 50 Herren von der Landesliga bis zur 1. Bundesliga
4. DMM AK 50 Damen Qualifikation
5. DMM der Mädchen AK 14/16/18 Bundesfinals
6. DMM der Jungen AK 14/16/18 Bundesfinals

3. Spielsaison

1. Diese beginnt mit dem ersten Spiel einer Mannschaft in einer Liga- oder Qualifikationsgruppe und endet, wenn sämtliche weiteren Mannschaftsmeisterschaftswettspiele - sowie etwaige auf Grund von Entscheidungen der Spielleitungen, des BWGV-Sportrates, des BWGV-Schiedsgerichts oder rechtskräftigen Urteilen anderer zuständiger Rechtsinstanzen durchzuführende Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen wurden.

4. Teilnahmeberechtigung der BWGV-Mitglieder

1. Zugelassen an Mannschaftswettbewerben sind nur ordentliche BWGV-Mitglieder, denen alle Rechte aus der BWGV-Satzung zustehen.
2. Zu den Pflichten dieser Mitglieder vgl. insbesondere Ziffer 16.1. des BWGV-Ligastatuts und Ziffer 1.10. der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV.
3. Mannschaften der Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e.V. sind nicht teilnahmeberechtigt.

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

1. BWGV-Mannschaftsmeisterschaften Damen/Herren
Je BWGV-Mitglied eine Mannschaft
2. BWGV-Jugendmannschaftspokal
Je BWGV-Mitglied und je Wertungsklasse (9- bzw. 18-Loch) eine Mannschaft
3. Wettspiele im Rahmen der DGL LGV-Gruppenligen der Damen/Herren
Je BWGV-Mitglied zwei Mannschaften
4. Wettspiele im Rahmen der DMM Mädchen und Jungen AK 14/16/18
Je BWGV-Mitglied zwei Mannschaften
5. BWGV-Ligen der AK 30 Damen/Herren, der AK 50 Damen/Herren und der AK 65 Damen/Herren
Je BWGV-Mitglied zwei Mannschaften je Altersklasse
6. Meldegebühren
Je BWGV-Mitglied und je gemeldeter Mannschaft wird eine Meldegebühr erhoben.
Die Höhe der Meldegebühr wird vom BWGV-Sportrat festgelegt.
Zur Höhe der Meldegebühr vgl. die jeweilige Wettspielausschreibung.
Ein Teilnahmerecht für eine Mannschaft besteht erst nach Zahlung der Meldegebühr.
Die Meldegebühren sind in doppelter Höhe dann zur Zahlung fällig, sofern die Abmeldung (Absage oder nicht Antreten) einer Mannschaft erst nach dem Meldeschluss für die bevorstehende Saison erfolgt.

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder, Heimatclubwechsel

1. Ein Spieler muss die Amateureigenschaft (i. S. d. DGV-Amateurstatuts) besitzen und kann nur für Mannschaften eines BWGV-Mitgliedes spielen, welches seit dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres als Heimatclub im Sinne des EGA-Vorgabensystems ohne Unterbrechung die Vorgabe des Spielers alleine führt. Den Wechsel zu einem neuen vorgabenführenden BWGV-Mitglied muss ein Spieler bis zum 31. Dezember des Vorjahres erklären. Der Nachweis des Wechsels ist durch Spieler der Vorgabenklasse I durch schriftliche Meldung an das abgebende und an das aufnehmende DGV-Mitglied (Clubs sowie LGVs) zu führen.

2. Im Bereich der DGL LGV-Gruppenliga der Damen und Herren gilt für den Einsatz von Playing Professionals, Punkt 6.1 Absatz zwei des DGV- Ligastatuts.
3. Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr, die vor Beginn der Spielsaison keinem BWGV/DGV-Mitglied angehört haben, sind auch dann teilnahmeberechtigt, wenn sie erst im Laufe einer Spielsaison die Vorgabe von einem BWGV/DGV-Mitglied geführt bekommen. Die Teilnahmeberechtigung setzt weiter voraus, dass der Spieler die BWGV/DGV-Satzung und BWGV/DGV-Verbandsordnungen anerkennt.
4. Ist ein Spieler während einer Spielsaison bereits Mitglied einer Mannschaft eines DGV-Mitgliedes gewesen, ist er in derselben Spielsaison für kein anderes DGV-Mitglied in irgendeiner Mannschaftsmeisterschaft, für die dieses Ligastatut gilt, teilnahmeberechtigt.
5. Mädchen und Jungen bzw. Damen und Herren können in einer Spielsaison an allen Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzungen sie erfüllen.
6. Die Zahl der Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht begrenzt.
7. Strafe für Verstoß gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:
 - Zählspiel: Disqualifikation der Mannschaft für die gesamte Meisterschaft
 - Lochspiel: Disqualifikation der Mannschaft für diesen Wettspieltag

7. Ersatzspielerregelung

1. Mitgliederclubs mit zwei Mannschaften im Spielbetrieb eines Wettbewerbes – z.B. AK 50 Herren I und II - können Spieler an einem Wochenendspieltag nur für eine Mannschaft melden. Ein auf einen Nachholtermin verschobenes Wettspiel wird weiterhin bis zu dessen Austragung zum ursprünglichen Wochenendspieltag gerechnet.
2. Ein vor dem betreffenden Wochenendspieltag bis zum in der Wettspielausschreibung genannten Meldeschluss nicht gemeldeter Spieler (Ersatzspieler) kann bei Mitgliederclubs mit zwei Mannschaften im Spielbetrieb nur bei einer dieser Mannschaften als Ersatzspieler eingewechselt werden, auch wenn sich ein Wochenendspieltag über zwei Tage erstreckt.
3. Nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung (Meldeschluss siehe Ausschreibung) darf ein gemeldeter Spieler, der vor dem Start disqualifiziert wird, nicht durch einen Ersatzspieler ersetzt werden.

8. Mannschaftsgröße, Altersklassen, Kapitän

1. BWGV-Liga AK 30 Damen:
 - Mindestens fünf, höchstens sechs Spielerinnen
 - ab dem 30. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: Team-Handicap -84,0
2. BWGV-Liga AK 30 Herren:
 - Mindestens fünf, höchstens sechs Spieler
 - ab dem 30. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: Team-Handicap -72,0
3. BWGV-Liga AK 50 Damen:
 - Mindestens fünf, höchstens sechs Spielerinnen
 - ab dem 50. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: Team-Handicap -108,0
4. BWGV-Liga AK 50 Herren:
 - Mindestens fünf, höchstens sechs Spieler
 - ab dem 50. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: Team-Handicap -96,0
5. BWGV-Liga AK 65 Damen:
 - Mindestens drei, höchstens vier Spielerinnen
 - ab dem 65. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: Team-Handicap -80,0

6. BWGV-Liga AK 65 Herren:
 Mindestens fünf, höchstens sechs Spieler
 ab dem 65. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 Vorgabengrenze: Team-Handicap -108,0
7. Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften der Damen (BWMM Damen):
 1.-4. Liga: mindestens sieben, höchstens zehn Spielerinnen
 Qualifikation: fünf, höchstens acht Spielerinnen
 keine Altersbegrenzung
 Vorgabengrenze: -26,4
8. Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften der Herren (BWMM Herren):
 1.-6. Liga: mindestens neun, höchstens zwölf Spieler
 Qualifikation: sieben, höchstens zehn Spieler
 keine Altersbegrenzung
 Vorgabengrenze: -18,4
9. Baden-Württembergischer Jugendmannschaftspokal
 Maximal achtzehn Spieler bis zum 18. Lebensjahr (Kalenderjahr) in der Wertungsklasse I über 18
 Löcher, davon maximal jeweils 9 in der Brutto- bzw. Nettowertung, Vorgabengrenze: -36
 Maximal zwölf Spieler bis zum 18. Lebensjahr (Kalenderjahr) in der Wertungsklasse II über 9 Löcher,
 Vorgabengrenze: -4,5 bis 54
10. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen AK 18 und jünger:
 Mindestens drei, höchstens fünf Mädchen bis zum 18. Lebensjahr (Kalenderjahr),
 Vorgabengrenze: -36,0
11. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 18 und jünger:
 Mindestens fünf, höchstens sieben Jungen bis zum 18. Lebensjahr (Kalenderjahr),
 Vorgabengrenze: -36,0
12. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen AK 16 und jünger:
 Mindestens drei, höchstens fünf Mädchen bis zum 16. Lebensjahr (Kalenderjahr),
 Vorgabengrenze: -36,0
13. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 16 und jünger:
 Mindestens fünf, höchstens sieben Jungen bis zum 16. Lebensjahr (Kalenderjahr),
 Vorgabengrenze: -36,0
14. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen AK 14 und jünger:
 Mindestens drei, höchstens fünf Mädchen bis zum 14. Lebensjahr (Kalenderjahr),
 Vorgabengrenze: -36,0
15. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 14 und jünger:
 Mindestens fünf, höchstens sieben Jungen bis zum 14. Lebensjahr (Kalenderjahr),
 Vorgabengrenze: -36,0
16. DGL LGV-Gruppenliga der Damen (LGV BW):
 Mindestens fünf, höchstens acht Spielerinnen ohne Altersbegrenzung,
 Vorgabengrenze: -26,4
17. DGL LGV-Gruppenliga der Herren (LGV BW):
 Mindestens sieben, höchstens zehn Spieler ohne Altersbegrenzung,
 Vorgabengrenze: -18,4
18. DMM der AK 50 Herren Gruppenligen (LGV BW):
 Mindestens fünf, höchstens acht Spieler
 ab dem 50. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 Vorgabengrenze: -22,0

19. DGL Bundes-, Regional-, Ober- und Landesligen sowie DMM AK 50 Damen Qualifikation:
Regelungen hierzu im DGV-Ligastatut.

20. Kapitän:

Jede Mannschaft kann einen Kapitän melden.

Die Meldung des Kapitäns muss vor Beginn des Wettspiels an die örtliche Spielleitung erfolgen. Erfolgt die Meldung des Kapitäns verspätet, kann nur noch ein Spieler „ersatzweise“ die Kapitänsfunktion übernehmen.

9. Ligen-, Ligagruppen-, Regionen- und Finaleinteilung

1. BWGV-Liga AK 30 Damen

1. Liga: zwei Gruppen à fünf Mannschaften

2. Liga: in Abhängigkeit von der Zahl gemeldeter Mannschaften für die jeweilige Saison sechs Gruppen à vier bis fünf Mannschaften

Neuanmeldungen zum 15. Oktober einer Saison für die kommende Saison: Zuteilung dieser Mannschaften in einer Gruppe der 2. Liga.

2. BWGV-Liga AK 30 Herren

1. Liga: zwei Gruppen à fünf Mannschaften

2. Liga: vier Gruppen à fünf Mannschaften

3. Liga: zehn Gruppen à mind. fünf Mannschaften

Neuanmeldungen zum 15. Oktober einer Saison für die kommende Saison: Zuteilung dieser Mannschaften in einer Gruppe der 3. Liga.

3. BWGV-Liga AK 50 Damen

1. Liga: zwei Gruppen à fünf Mannschaften

2. Liga: vier Gruppen à fünf Mannschaften

3. Liga: in Abhängigkeit von der Zahl gemeldeter Mannschaften für die jeweilige Saison fünf Gruppen à vier bis fünf Mannschaften

Neuanmeldungen zum 15. Oktober einer Saison für die kommende Saison: Zuteilung dieser Mannschaften in einer Gruppe der 3. Liga.

4. BWGV-Liga AK 50 Herren

1. Liga: zwei Gruppen à fünf Mannschaften

2. Liga: vier Gruppen à fünf Mannschaften

3. Liga: acht Gruppen à fünf Mannschaften

4. Liga: in Abhängigkeit von der Zahl gemeldeter Mannschaften für die jeweilige Saison neun Gruppen à mind. fünf Mannschaften.

Neuanmeldungen zum 15. Oktober einer Saison für die kommende Saison: Zuteilung dieser Mannschaften in einer Gruppe der 4. Liga.

5. BWGV-Liga AK 65 Damen

1. Liga: Gruppen á vier bis fünf Mannschaften

Neuanmeldungen zum 15. Oktober einer Saison für die kommende Saison: Zuteilung dieser Mannschaften in einer Gruppe der 2. Liga.

6. BWGV-Liga AK 65 Herren

1. Liga: zwei Gruppen á fünf Mannschaften

2. Liga: vier Gruppen á fünf Mannschaften

3. Liga: acht Gruppen á fünf Mannschaften

4. Liga: in Abhängigkeit von der Zahl gemeldeter Mannschaften für die jeweilige Saison vier Gruppen à vier bis fünf Mannschaften.

Neuanmeldungen zum 15. Oktober einer Saison für die kommende Saison: Zuteilung dieser Mannschaften in einer Gruppe der 4. Liga.

7. Einteilungsverfahren für die Saison

- a. Verantwortlich für die Einteilung der Auf-, Absteiger, Neuanmeldungen in die Ligagruppen:
BWGV-Sportrat
- b. Zeitraum:
Nach dem Meldeschluss
- c. Kriterien:
Die Wettspielergebnisse des Vorjahres; außerdem werden soweit möglich geographische Gegebenheiten und regionale Zugehörigkeit besonders berücksichtigt.
- d. Ligaeinteilungen des Vorjahres:
Diese binden den BWGV bei neu vorzunehmenden Einteilungen nicht. Die Regelung gilt für alle Mannschaften in allen Spielklassen.
- e. Einteilungen zu LGV-Gruppenligen der DGL:
Gruppen à maximal fünf BWGV-Mitglieder unter Berücksichtigung geographischer Gegebenheiten und regionaler Zugehörigkeit.
- f. Einteilung DMM Gruppenliga der AK 50 Herren
Gruppen à maximal zwölf BWGV-Mitglieder.
- g. Einteilungen zu Qualifikationsgruppen der BWMM
Gruppen à maximal zwölf BWGV-Mitglieder.

10. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Qualifikation

1. Ligawettspiele der AK 30 Damen/Herren, AK 50 Damen/Herren und AK 65 Damen/Herren
 - a. Teilnahmeberechtigung an Spielen um die Meisterschaft:
Alle Gruppensieger und die Gruppenzweiten der 1. Ligen.
 - b. Teilnahmeberechtigung und Durchführung Aufstiegsspiele, Spiele um die Meisterschaft:
Gemäß Ausschreibung im BWGV-Golftimer.
 - c. Titelgewinn:
Die Gewinner der Finalsiege um die Meisterschaft gewinnen den Titel „Baden-Württembergischer Mannschaftsmeister der AK 30 Damen/Herren, AK 50 Damen/Herren und AK 65 Damen/Herren.“
 - d. Abstiegsregelungen:
Gemäß Ausschreibung im BWGV-Golftimer.
 - e. Stichtag für die Meldung zur Teilnahme an den Ligaspielen:
15. Oktober im Jahr der abgelaufenen Saison

Alle teilnehmenden BWGV-Mitglieder und BWGV-Mitglieder, die neu am Ligaspielbetrieb teilnehmen möchten, müssen für die darauf folgende Saison ihre Mannschaften für die Ligaspiele aller Altersklassen online über die Homepage des BWGV anmelden.
2. Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften Damen
 - a. 1. Baden-Württembergische Liga
Mannschaftsmeister: Platz 1
Absteiger in die 2. Liga: Plätze 7 und 8
 - b. 2. Baden-Württembergische Liga
Aufsteiger in die 1. Liga: Plätze 1 und 2
Absteiger in die 3. Liga: Plätze 7 und 8
 - c. 3. Baden-Württembergische Liga
Aufsteiger in die 2. Liga: Plätze 1 und 2
Absteiger in die 4. Liga: Plätze 7 und 8

- d. 4. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 3. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger: keine
 - e. Qualifikation zur 4. Liga
 - Aufsteiger in die 4. Liga: Plätze 1 und 2 der Qualifikation
 - f. Stichtag für die Meldung zur BWMM:
 - 15. Oktober im Jahr der abgelaufenen Saison.
 - BWGV-Mitglieder der 1. bis 4. Liga ebenso wie BWGV-Mitglieder, die an den Qualifikationswettspielen teilnehmen wollen, müssen für die darauf folgende Saison ihre Mannschaften für die Spiele der BWMM online anmelden.
3. Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften Herren
- a. 1. Baden-Württembergische Liga
 - Mannschaftsmeister: Platz 1
 - Absteiger in die 2. Liga: Plätze 7 und 8
 - b. 2. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 1. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 3. Liga: Plätze 7 und 8
 - c. 3. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 2. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 4. Liga: Plätze 7 und 8
 - d. 4. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 3. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 5. Liga: Plätze 7 und 8
 - e. 5. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 4. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 6. Liga: Plätze 7 und 8
 - f. 6. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 5. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in Qualifikation: Plätze 7 und 8
 - g. Qualifikation zur 6. Liga
 - Aufsteiger in die 6. Liga: jeweils Platz 1 und 2 der Qualifikationsgruppe
 - h. Stichtag für die Meldung zur BWMM:
 - 15. Oktober im Jahr der abgelaufenen Saison.
 - BWGV-Mitglieder der 1. bis 6. Liga ebenso wie BWGV-Mitglieder, die an den Qualifikationswettspielen teilnehmen wollen, müssen für die darauf folgende Saison ihre Mannschaften für die Spiele der BWMM online anmelden.
4. Baden-Württembergischer Jugendmannschaftspokal
- a. Meldung, Gruppeneinteilung der Qualifikationswettspiele
 - Alle bis zum 15. Oktober eines Jahres gemeldeten BWGV-Mitglieder werden durch den BWGV in Qualifikationsgruppen eingeteilt.
 - In Gruppen mit mehr als fünf Teams entscheidet das Los über das Heimrecht.
 - Sind 9-Loch Anlagen in diese Gruppen eingeteilt, findet auf diesen Anlagen kein Wettspiel statt.
 - b. Wertungsklassen
 - Klasse I: Brutto 18-Loch: Spieler mit Vorgabe -36,0 und besser
 - Klasse II: Netto 18-Loch: Spieler mit Vorgabe -36,0 und besser
 - Klasse III: Netto 9-Loch: Spieler mit Vorgabe -4,5 bis -54

- c. Stechen in den Qualifikationswettspielen
Bei Punktgleichheit von Mannschaften auf Platz eins: vgl. Ziffer 7 der Ausschreibung
 - d. Landesfinale
Für alle drei Wertungsklassen wird ein eigenes Landesfinale durchgeführt.
Es qualifizieren sich alle Gruppensieger der Qualifikation sowie die beste zweitplatzierte Mannschaften (**vgl. Ausschreibungen „Gruppenspiele“ 6.a.**) entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Wertungsklassen für das Finale.
Die erstplatzierten Mannschaften der Landesfinals gewinnen den Titel: „Baden-Württembergischer Jugendmannschaftspokalsieger“.
Bei Punktgleichheit von Mannschaften auf Platz eins: vgl. Ziffer 6 der Ausschreibung.
5. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 14, 16 und 18 sowie der Mädchen AK 14, 16 und 18
- a. Regionalfinals AK 14/16/18 LGV BW
Alle bis zum 31. März des laufenden Jahres gemeldeten BWGV-Mitglieder werden durch den BWGV gemäß Teamhandicap in eine oder mehrere Qualifikationsgruppen – in Abhängigkeit von der Zahl der gemeldeten Mannschaften - eingeteilt.
 - b. Bundesfinale (Deutsche Mannschaftsmeisterschaft)
Für das Bundesfinale qualifizieren sich die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der ersten Qualifikationsgruppe des Regionalfinals LGV BW AK 14/16/18 Mädchen/Jungen sowohl bei den Mädchen als auch bei den Jungen (ausgeschlossen sind Spielgemeinschaften und 2. Mannschaften).
6. DGL LGV-Gruppenligen der Damen und Herren
- Aus den BWGV LGV-Gruppenligen der Damen und Herren steigen DGV-/BWGV-Mitglieder wie folgt auf, sofern vom BWGV die vom DGV vorgegebene Meldefrist der jeweiligen DGV-Mitglieder an den DGV eingehalten wird:
- a. Qualifikation
Alle bis zum 15. Oktober eines Jahres gemeldeten DGV-/BWGV-Mitglieder werden durch den BWGV in LGV-Gruppen getrennt nach den Kategorien Damen und Herren eingeteilt.
Die Anzahl der LGV-Gruppen ist abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.
Es werden Gruppen von maximal 5 Mannschaften eingeteilt.
 - b. Finale
Die Ausschreibungen zu den einzelnen Wettspielen regeln die Details über die Zahl der aus den Vorrundengruppen für das Finale qualifizierten Mannschaften.
Aufsteiger aus dem Finale der LGV-Gruppenliga der Damen in die Oberliga: Plätze 1 bis 3.
Aufsteiger aus dem Finale der LGV-Gruppenliga der Herren in die Landesliga: Plätze 1 bis 7.
7. DMM-Gruppenliga der AK 50 Herren
- Aus der BWGV-Gruppenliga der AK 50 Herren steigen DGV-/BWGV-Mitglieder wie folgt auf, sofern vom BWGV die vom DGV vorgegebene Meldefrist der jeweiligen DGV-Mitglieder an den DGV eingehalten wird:
- a. Qualifikation
Alle bis zum 15. Oktober eines Jahres gemeldeten DGV-/BWGV-Mitglieder werden durch den BWGV in Vorrundengruppen eingeteilt.
Die Anzahl der Vorrundengruppen je Kategorie ist abhängig von der Anzahl der zur Qualifikation gemeldeten Mannschaften.
Melden 12 oder weniger Mannschaften, wird nur eine Gruppe gebildet, die an einem einzigen Spieltag die Aufsteiger ermittelt.
Melden mehr als 12 Mannschaften werden zwei oder – nach Bedarf – mehr Vorrundengruppen gebildet.

b. Finale

Die Ausschreibungen zu den einzelnen Wettspielen regeln die Details über die Zahl der aus den Vorrundengruppen für das Finale qualifizierten Mannschaften.

Aufsteiger aus der Gruppenliga der AK 50 Herren in die Landesliga: Plätze 1 bis 4.

11. Ausscheiden, Ausschluss, Teilnahme- und Aufstiegsverzicht, Disqualifikation und Nachfolgeregelung

1. Bei Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzichten von BWGV-Mitgliedern verringert sich die Zahl der sportlichen Absteiger aus der betroffenen Liga oder Ligagruppe entsprechend.
2. Ein BWGV-Mitglied kann durch eine Erklärung gegenüber dem BWGV mit allen oder einzelnen seiner Mannschaften aus dem BWGV-Wettspielsystem ausscheiden. Diese Erklärung ist gegenüber der BWGV-Geschäftsstelle schriftlich abzugeben, die den Zugang unter Angabe des Eingangsdatums bestätigt.
3. Zur Verpflichtung über die Zahlung einer Meldegebühr im Falle des Teilnahmeverzichts: vgl. Ligastatut Ziffer 5.6.
4. Meldet ein BWGV-Mitglied eine Mannschaft oder alle seine Mannschaften nach dem Ausscheiden wieder an, werden diese der untersten Spielklasse zugeordnet.
5. Verzichtet ein BWGV-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften auf die Teilnahme an allen Wettspieltagen oder verzichtet es gemäß Ziffer 11.8 zweimal in Folge auf den Aufstieg, so steigt/en die Mannschaft/en mit Wirkung ab der folgenden Spielsaison in der jeweiligen Meisterschaft in die nächst tiefere Liga ab.
6. Verzichtet ein BWGV-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften zweimal in Folge auf die Teilnahme an allen Wettspieltagen, scheidet/en diese Mannschaft/en aus dem BWGV-Wettspielsystem aus. Meldet das BWGV-Mitglied die jeweilige/n Mannschaft/en wieder an, wird/werden diese der untersten Spielklasse zugeordnet.
7. Übersteigt die Zahl der Ausgeschlossenen oder auf die Teilnahme Verzichtenden der betroffenen Liga oder Ligagruppe die Zahl der im Ligastatut festgelegten Absteiger, erhöht sich die Zahl der Aufsteiger in der folgenden Spielsaison aus der unteren Liga entsprechend (Nachrücker).
8. Verzichtet ein BWGV-Mitglied bis zum 15. Oktober des Jahres, in dem es sich qualifiziert hat, auf den Aufstieg, steigt dasjenige BWGV-Mitglied auf, das aufgrund seiner Platzierung als Nachrücker in Betracht kommt. Das verzichtende BWGV-Mitglied verbleibt in der Liga (Ausnahme: Ziffer 13.2).
9. Nachrücker werden in den BWGV-Ligen nach Platzierung ermittelt. Bei Gleichheit entscheidet das bessere Mannschaftsergebnis über CR der in Frage kommenden Mannschaften. Sind diese auch gleich, entscheidet das Los.
10. Im Falle einer Disqualifikation gemäß BWGV-Ligastatut oder gemäß BWGV-Wettspielbedingungen gilt:
 - a. Disqualifikation einer Mannschaft für die gesamte Meisterschaft:
Abstieg in die nächst tiefere Liga.
 - b. Disqualifikation einer Mannschaft für den Wettspieltag:
Ihr Spiel an diesem Tag gilt als „zu Null“ verloren.
 - c. Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.
11. Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines BWGV-Mitgliedes mit Recht zur Teilnahme an BWGV-Meisterschaften, tritt in dessen Rechte und Pflichten nach dem BWGV-Ligastatut ein in den BWGV neu aufgenommenes Mitglied dann ein, wenn
 - a. die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind und
 - b. wenn es mindestens 50% der bisherigen Mitglieder/Spielberechtigten und 50% der bisherigen Spieler der im Vorjahr gemeldeten Mannschaft als Mitglieder/Spielberechtigte nachweisen kann.

- c. In einem solchen Fall muss das bisherige BWGV-Mitglied bereits mit der betreffenden Mannschaft in einer Liga vertreten gewesen sein, oder zum Meldeschluss am 15. Oktober die betreffende/n Mannschaft/en neu zum Ligaspielbetrieb angemeldet haben, damit das neue BWGV-Mitglied bis spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn (siehe Ziffer 3.) einen entsprechenden Antrag mit der Bitte um Anerkennung als Nachfolgemitglied an den BWGV stellen kann. Erfüllt das neue BWGV-Mitglied die in dieser Ziffer genannten Bedingungen nicht, tritt es nicht in die Rechte und Pflichten ein und die Nachrücker in allen betroffenen Ligagruppen werden nach Ziffer 11.9 bestimmt.
- d. Ein Spieler ist im Jahr der Nachfolge für das Nachfolgemitglied nur spielberechtigt, wenn das ursprüngliche BWGV-Mitglied bereits zum 1. Januar die Vorgabe des Spielers geführt hat, die im Anschluss von dem Nachfolgemitglied geführt wird.

12. Platzierungen

Die Platzierungen ergeben sich aus den Wettspielergebnissen eines BWGV-Mitgliedes, die auf Grundlage der jeweiligen Wettspielausschreibung ermittelt werden.

13. Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spieltags, Nichtantreten

1. Kann ein Spieltag oder können Spiele der Mannschaften gegeneinander in Folge besonderer Umstände, die von keinem der beteiligten BWGV-Mitglieder zu vertreten sind, nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der BWGV-Sportrat über die mögliche Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Spiels nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb/einem Wettspieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an, oder beendet sie einen Wettbewerb/einen Wettspieltag oder ein Spiel gegen eine andere Mannschaft entgegen der Wettspielausschreibung vorzeitig, steigt sie in die nächst tiefere Liga ab.
3. Zieht sich eine Mannschaft aus einem Wettbewerb (DGL LGV-Gruppenliga Damen/Herren) zurück, so muss der vom LGV festgelegte Heimspieltag dieser Mannschaft trotzdem mit den anderen Mannschaften der Gruppe durchgeführt werden.

14. Doping

Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzung (vgl. §15) und die Anti-Doping-Ordnung des BWGV.

15. Entscheidungen, Anträge, Einspruchsfristen

1. Regelentscheidungen von Platzrichtern sind gem. Regel 34-2. endgültig.
2. Regelentscheidungen der Spielleitung vor Ort sind insofern endgültig, als ein BWGV-Mitglied kein Recht hat, dieselben anzufechten. Es unterliegt gemäß Regel 34-3. und Decisions 34-3/1 dem sachgemäßen Ermessen der Spielleitung, eine falsche Regelentscheidung von ihr zu berichtigen und eine Strafe zu verhängen oder zu erlassen, sofern das Wettspiel noch nicht beendet ist (Ausnahme: Regel 34-1.b.).
3. Vor Beendigung des Wettspiels entscheidet die Spielleitung über die Zulässigkeit und Begründetheit von Anträgen, eine Regelentscheidung zu korrigieren, ebenfalls nach sachgemäßem Ermessen endgültig.
4. Entscheidungen der Spielleitung zur Ausschreibung, zu den Wettspielbedingungen oder zum Ligastatut können von dieser bis zur Beendigung des Wettspiels korrigiert werden.
5. Bei Fragen zu der Ausschreibung und zu den Wettspielbedingungen ist nach Beendigung eines Wettspiels ein BWGV-Mitglied berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim BWGV-Sportrat schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidung zu erhalten.
6. Bei Fragen zu den Regeln ist nach Beendigung eines Wettspiels ein BWGV-Mitglied gemäß Regel 34-3. berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim DGV-Regelausschuss schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidungen zu erhalten.
7. Etwaige Verstöße gegen Ausschreibungs- und/oder Austragungskriterien des BWGV sind unverzüglich nach Kenntnis – möglichst vor Beginn des Wettspiels – gegenüber der Wettspielleitung zu rügen. Zur Rüge berechtigt und verpflichtet sind die Kapitäne der am Wettspiel teilnehmenden Mannschaften.

8. Entscheidungen der Spielleitung zum Ligastatut, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen Ausschreibungs- und/oder Ausrichtungskriterien des BWGV, können auf Antrag eines BWGV-Mitgliedes nach Beendigung des Wettspiels vom BWGV-Sportrat überprüft werden. Hierzu ist ein Antrag von einem BWGV-Mitglied innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Wettspielende bzw. nach Kenntnis des streitigen Sachverhalts bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem das BWGV-Mitglied hätte vom Sachverhalt Kenntnis haben können, bei der BWGV-Geschäftsstelle schriftlich, per Fax: 07157/53 58 11 oder per E-Mail: info@bwgv.de einzureichen. Anträge auf Überprüfung sind unzulässig, sofern diese später als zehn Werktage nach Wettspielende (absolute Ausschlussfrist) bei der BWGV-Geschäftsstelle eingehen.
9. Zum Antrag berechtigt sind diejenigen BWGV-Mitglieder, deren am Wettbewerb teilnehmende Mannschaft durch den gerügten Verstoß beeinträchtigt wurde. Der Antrag ist von Organen bzw. gesetzlichen Vertretern (z.B. Vorstand/Geschäftsführung) des den Antrag stellenden BWGV-Mitgliedes in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.
10. Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss insbesondere enthalten, um welchen Verstoß gegen die Ausschreibungs- und/oder Ausrichtungskriterien es sich handelt, wann dieser Verstoß gegenüber der Wettspielleitung gerügt worden ist und wie sich dieser Verstoß auf das Ergebnis des Wettspiels ausgewirkt hat.
11. Über den Antrag wird nur entschieden, sofern mit dem Antrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,- bezahlt wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der BWGV die Gebühr zurück.

16. Austragungsorte, Platzpflege, Hausrecht

1. BWGV-Mitglieder müssen bereit sein, dem DGV und dem BWGV den eigenen oder den vertraglich genutzten Golfplatz für Verbandswettspiele im Rahmen der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaften, der DMM, der DGL sowie des JMP nach Zuteilung durch den BWGV oder den DGV in zumutbarem Maße kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den DGV oder den BWGV. Im Einzelfall, insbesondere bei der Teilnahme eines BWGV-Mitgliedes mit einer größeren Anzahl von Mannschaften an den Mannschaftsmeisterschaften, kann der BWGV die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen.
3. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet der DGV für die 1. und 2. Bundesliga, die Bundesfinals der DMM Jugend sowie der DMM AK30/50/65.
4. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet der BWGV-Sportrat für die:
 - Regionalligen
 - Oberligen
 - Landesligen
 - Finals der DGL LGV-Gruppenligen
 - DMM Finals der AK 14, AK 16 und AK 18 der Jungen und Mädchen
 - BWMM-Ligen der Damen und Herren und BWMM Damen und Herren Qualifikation
 - Ligafinal- und Aufstiegsspiele der AK 30 Damen/Herren, AK 50 Damen/Herren und AK 65 Damen/Herren
 - Finals der drei Wertungsklassen des Jugendmannschaftspokals
 Die Aufforderung durch den BWGV über die Zurverfügungstellung hat für diesen Fall spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres gegenüber dem BWGV-Mitglied in schriftlicher Form zu erfolgen.
5. Das DGV-/BWGV-Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung gegenüber dem Präsidium des DGV im Falle der Ziffer 3./ gegenüber dem Sportrat des BWGV im Falle der Ziffer 4. geltend machen, dass die Zurverfügungstellung im Einzelfall unzumutbar ist (Nachweis einer über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Härte). In Abhängigkeit der Zuständigkeit entscheiden das DGV-Präsidium oder der BWGV-Sportrat endgültig.
6. In den LGV-Gruppenligen der Damen und Herren, den Gruppenligen der DMM AK 14/16/18, den BWGV-Ligen AK 30 Damen/Herren, AK 50 Damen/Herren, AK 65 Damen/Herren sowie der Vorrundengruppen des Jugendmannschaftspokals ist der Sachverhalt der Zurverfügungstellung des Golfplatzes durch die entsprechende Ausschreibung geregelt.

7. Jedes teilnehmende BWGV-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) in der betreffenden Spielsaison bei Bedarf für die Ausrichtung der ihm vom DGV und BWGV übertragenen Wettspiele - einschließlich der Übungsrunden - für den in Ziffer 2. des Ligastatuts genannten Geltungsbereich zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein BWGV-Mitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz „steht zur Verfügung“, wenn auf ihm vorgabewirksames Spiel möglich ist, die Austragung eines Wettspiels (Spieltags) entsprechend der Wettspielausschreibung gewährleistet und der Platz während des Wettspiels (Spieltags) entsprechend Abschnitt 12. des DGV-Spiel- und Wettspielhandbuchs gepflegt ist. Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe „empfiehlt“, „soll“ und „sollte“ legen - abweichend von ihrem sonstigen Bedeutungsgehalt - insoweit verbindliches Verhalten fest, wenn nicht sachlich gerechtfertigte besondere Gründe im Einzelfall nachweisbar gegen eine Befolgung sprechen.
8. Für die sportorganisatorische Abwicklung des Wettspiels müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:
 - Bereitstellung und personelle Besetzung eines Wettspielbüros für die Übungs- und Wettspieltage
 - Durchführung des Wettspiels mit Erstellung von Scorekarten und Startlisten sowie mit Erstellung der Auswertung inklusive der Ergebnislisten
 - Bereitstellung von mindestens zwei motorgetriebenen Golfcarts für Spielleiter und Platzrichter
 - Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Wettspieltag für alle angesetzten Startzeiten
 - Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Übungs- und Wettspieltage
 - Bereitstellung der gastronomischen Räumlichkeiten (eine Stunde vor Wettspielbeginn)
 - Sperrung der Abschlänge 1 und 10 mindestens eine Stunde vor dem Abschlag der 1. Spielergruppe
 - Bei erkennbarem Bedarf sowie auf Anforderung der Spielleitung die Bereitstellung von Helfern (bspw. Vorcaddies und ggf. Zähler) sowie Mitgliedern für die Spielleitung (auch Platzrichter).

Diese und weitere Details sind Gegenstand der „BWGV-Checkliste zur Wettspielabwicklung“. BWGV-Mitglieder werden in einem Vorbereitungsgespräch mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Wettspieltermin über die genannten Voraussetzungen informiert und bestätigen die Kenntnis der Gesprächsinhalte.

Für Liga-Wettspiele der AK 30 Damen/Herren, AK 50 Damen/Herren, AK 65 Damen/Herren und der DGL Damen/Herren Regional- bis LGV-Gruppenliga sowie der Gruppenspiele des JMP finden jedoch keine Vorbereitungsgespräche statt, da sich die gesamte Abwicklung eines Spieltages in den Händen des gastgebenden BWGV-Mitglieds befindet.

9. Ferner muss sichergestellt sein, dass Platzbenutzungsgebühren von den teilnehmenden BWGV-Mitgliedern und/oder den Mannschaften bzw. Spielern nicht verlangt werden und den teilnehmenden Mannschaften eine gebührenfreie Übungsrunde am Vortag des Wettspiels ohne Störung durch anderen Spielbetrieb ermöglicht wird. Dies gilt nur für die Wettspiele der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaften (BWMM), der Regionalfinals DMM Jugend und DMM AK 50 Herren Region BW, der DGL-LGV-Gruppenligafinals sowie die Finals und Aufstiegsspiele der BWGV-Ligen und die Finals des Jugendmannschaftspokals.
10. Empfehlungen des BWGV zu den Übungsrunden für die Ligaspiele der AK 30 Damen/Herren, AK 50 Damen/Herren und AK 65 Damen/Herren: vgl. die jeweilige Wettspielausschreibung.
11. Steht der Golfplatz eines BWGV-Mitglieds entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des BWGV für einen der unter Ziffer 2. genannten Wettbewerbe nicht zur Verfügung, entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. des BWGV-Sportrates davon, das Teilnahmerecht der Mannschaften dieses Mitgliedes an den Wettspielen in der laufenden Spielsaison. Ziffer 18.2 findet entsprechend Anwendung. Das Recht des BWGV-Sportrates auch weitergehende Sanktionen auszusprechen, bleibt hiervon unberührt. Ziffer 18.1 des BWGV-Ligastatuts findet Anwendung.
12. Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber BWGV-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Wettspiels (Spieltags) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der wettspielbezogenen Verbandsinteressen des BWGV sowie der Interessen der am Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften und Spieler auszuüben. Der BWGV-Sportrat ist berechtigt, eine unverhältnismäßige und nach den Interessen der Beteiligten und allen sonstigen Umständen unbillige und damit rechtsmissbräuchliche Ausübung des Hausrechts entsprechend Ziffer 18 des Ligastatuts zu ahnden.

17. Spieltermine, Spielorte und Spielleitung

1. Der BWGV-Sportrat legt für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine fest. Die Spielorte werden durch den BWGV festgelegt. Der BWGV gibt Spieltermine und Spielorte in seinem Golfimer, auf seiner Homepage und/oder per Rundschreiben bzw. in sonst geeigneter Form den beteiligten BWGV-Mitgliedern bekannt.
2. Verlegungen von Spielterminen und/oder Spielorten werden durch den BWGV-Sportrat im Einzelfall nach sachgemäßem Ermessen vorgenommen.
3. Spielleitungen werden vom BWGV durch allgemeine Regelungen und/oder im Einzelfall bestimmt und bestehen aus mindestens drei Personen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen notwendig sind.

18. Unsportliches Verhalten

1. Ein BWGV-Mitglied kann durch Entscheidung des BWGV-Sportrates verwarnt, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich in einem unentschuldbaren Einzelfall oder wiederholt grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z. B. unentschuldigtes Nichtantreten; schwerwiegender Verstoß gegen die Etikette) oder der Sportbetrieb bzw. andere BWGV-Mitglieder/Mannschaften Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als sieben Tage vor dem Wettspielbeginn, was auch bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss.
2. Ein Ausschluss führt im Regelfall zum Abstieg der Mannschaft/en eines BWGV-Mitglieds in die nächst tiefere/n Liga/en oder in eine noch weiter darunter befindliche Liga. In besonders schwerwiegenden Fällen verbunden mit einer zeitlich befristeten Teilnahmesperre (maximal drei Jahre). Die Entscheidung hierüber trifft der BWGV-Sportrat. Gegen die Entscheidung des Sportrates kann Widerspruch gemäß BWGV-Schiedsgerichtsordnung eingelegt werden. Beim Jugendmannschaftspokal sowie bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen und der Jungen kann unsportliches Verhalten zum Ausschluss von der Teilnahme an den Meisterschaften der nächsten Spielsaison führen.
3. Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch den BWGV gesperrt worden, kann der BWGV beim DGV beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für DGV-Wettspiele zu sperren. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den DGV-Vorstand ist der Spieler oder diese Mannschaft für DGV-Verbandswettspiele nicht gesperrt.
4. Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch den DGV gesperrt worden, kann der DGV beim BWGV beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für BWGV-Wettspiele zu sperren. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den BWGV-Sportrat ist der Spieler oder diese Mannschaft für BWGV-Wettspiele nicht gesperrt.

19. Werbung

1. Unzulässig ist eine Werbung durch Mannschaften/Spieler während der Wettspiele (Spieltage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Mannschaftsmeisterschaft, wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen mit politischen und religiösen Aussagen oder für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler wirbt. Beim Jugendmannschaftspokal und bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen und der Jungen ist zusätzlich Alkoholwerbung unzulässig.
2. Werbung darf nicht gegen das DGV-Amateurstatut (insbesondere Ziffer 6-2.) verstoßen. Das DGV-Amateurstatut gestattet gesponserte Werbung sofern folgende Auflagen eingehalten werden: es darf auf jedem Kleidungsstück, auf der Golftasche und auf dem Schirm der Name und das Logo der Mannschaft/des Clubs, das serienmäßige Logo des Herstellers und der Name oder das Logo eines Sponsors jeweils einmal angebracht werden. Der Name oder das Logo des Sponsors darf die maximale Größe von 50 cm Umfang nicht überschreiten. Der Name eines Spielers mit Ansehen darf nicht auf der Kleidung bzw. der Golftasche angebracht werden (siehe offizielle Golfregeln, Amateurstatut).
3. Im Bereich der DGL LGV-Gruppenliga der Damen und Herren gelten für Werbung die Bestimmungen der DGL gemäß **Punkt 18** des DGV- Ligastatuts.

20. Entscheidungen des BWGV-Sportrates, BWGV-Schiedsgerichtsordnung

1. Der BWGV-Sportrat entscheidet über Fragen zu den Regeln einschließlich der Ausschreibungen und den Wettspielbedingungen nach der Beendigung eines Wettspiels sowie über Entscheidungen einer Wettspielleitung zum BWGV-Ligastatut im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens unter gerechter und billiger Abwägung der Umstände des Einzelfalles und der Belange aller Betroffenen.
2. Gegen die Entscheidung des BWGV-Sportrates besteht das Recht, ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung des BWGV anzurufen.